

auf den Ritus) weichen, damit die einzelnen Kirchen nach Möglichkeit der ganzen Kirche in der Feier neuer Feste sich accomodieren.

**XI. (Die Glocken im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt.)** Vielfach haben die Glocken im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt Verwendung gefunden. In einigen Städten Nord-Deutschlands wurde bei Eintritt der Dunkelheit mit der größten Glocke geläutet. Oft beruht dieses Läuten auf einer Stiftung und wird das „Irrenläuten“ genannt. Wie der Name anzeigt, sollte es dienen, damit die im Walde Verirrten oder die über das pfadlose Moor Gehenden den Weg zur Heimkehr finden möchten. In Rußland ist durch Regierungsverfügung die Einrichtung getroffen, daß bei heftigem Schneegestöber die Glocken der Dorfkirchen bei Tag und bei Nacht geläutet werden müssen, um den Reisenden das Auffinden eines Zufluchtsortes zu erleichtern. Gleichem Zwecke dient das Glöcklein des Klosters auf dem St. Bernhard, sowie die in neuerer Zeit gestiftete Glocke auf dem hohen Been.

In alter Zeit vertraten in den Häfen und an den Küsten Glocken die Stelle der Leuchthürme. Von dieser Sitte ist der Glockenfelsen (Bell-zock) an der Ostküste von Schottland benannt. Dort hatten die Mönche der benachbarten Abtei eine Glocke als Warnungszeichen aufgehängt, die sie beim Steigen und Fallen des Meeres zur Warnung der Schiffer vor dem bei der Flut fast völlig mit Wasser bedeckten Felsen zu läuten pflegten. Auch auf dem im Jahre 1811 daselbst errichteten Leuchthurme werden noch jetzt bei nebligem Wetter die Signale durch zwei Glocken von beträchtlicher Größe gegeben. In den französischen Häfen Dieppe und Saint-Valery gab man durch Glockengeläute den Schiffen die Warnungszeichen. Das Läuten der Glocken bei Feuersbrunst und Hochwasser ist allgemein üblich.

Die Stadtgemeinden schafften sich im Mittelalter vielfach eigene Glocken an, die sie in Rathhäusern und Kaufhallen anbrachten. Die Sitte, die Bürger zu kriegerischen Zwecken durch Glockenklang zusammenzurufen, kommt schon im Anfange des ersten Jahrhunderts vor. Eigentliche städtische Bannglocken auf besonderen Glockenthürmen die als Wahrzeichen des Stadtrechtes galten, finden sich seit dem zwölften Jahrhunderte: Nach dem alten Rechte war die geweihte Glocke als eine dem Verkehre entzogene Sache (rex extra commercium) zu betrachten. Nach heutigem Rechte kann eine Civilgemeinde oder Privatperson Eigenthümerin einer Kirchenglocke sein. Für das Verfügungsrecht an einer Glocke ist aber als Grundsatz auszusprechen, daß der geistlichen Obrigkeit allein das Recht zustehe, Bestimmungen über den Gebrauch der zum Gottesdienste geweihten Glocke zu treffen. Sollen solche Glocken zu profanen Zwecken benützt werden, so ist hiefür vom Bischöfe entweder generell oder bei besonderen Anlässen die Erlaubnis einzuholen. In einzelnen Fällen beruht letztere auf dem Gewohnheitsrechte, so das Sturmläuten bei Feuersbrunst und

Hochwasser, ebenso an manchen Orten das Geläute bei bürgerlichen Festen, die ursprünglich mit einer religiösen Feier in Verbindung standen, wie die Feste mancher Gilden oder der Beginn von Jahrmärkten. Die Messglocke in Messstädten, wie Leipzig und Frankfurt a. M., womit der Markt ein- und ausgeläutet wurde, verkündigten den Beginn und das Ende der Messprivilegien und Freiheiten. Wenn von irgend einer Seite ein Recht zur Benützung der Glocken für profane Zwecke in Anspruch genommen wird, so muß dieses Recht als ein besonders erworbenes oder als ein bei der Stiftung von kirchlicher Seite ausdrücklich zugestandener Vorbehalt nachgewiesen werden.

Dr. Heinrich Samson, Vicar.

**XII. (Kleine und große Verlegenheiten in der Seelsorge.)** Bilder aus der Seelsorge dürften geistlichen Lesern jederzeit willkommen sein, mehr als abstracte Abhandlungen. Ein geistlicher Mitbruder hat in vorliegender Zeitschrift (III. Heft 1896, S. 599 ff.) solche Bilder gebracht, die sich gewiss ins Hundertfache vermehren ließen, wenn die verschiedenen eigenartigen Seelsorge-Erlebnisse junger und alter Herren alle zur Kenntniß gebracht werden könnten. Es sei gestattet, zur Abwechslung ein paar Fälle humoristischer Art aus Bekanntenkreisen mitzuthemen als markante Beispiele von Ueberraschungen und Verlegenheiten, wie sie einem Seelsorger manchmal gerade da begegnen, wo sie am wenigsten geahnt werden.

Schreiber dieses betete am Krankenlager eines armen Besenbinders das Miserere auswendig, wobei er, etwa in der Mitte, vom Gedächtnisse verlassen, mit der Dorothee schloß. Da sagte der Besenbinder: „Herr Pfarrer, i kann 's Miserere scho' no', vom Kloster her“. Er war einstens Trappist gewesen. — Das war eine Ueberraschung, die noch als gemüthlich gelten kann. Es gibt aber auch recht ungemüthliche Ueberraschungen, wie folgender Vorfall zeigt, der als warnendes Beispiel für zerstreute Köpfe erzählt werden soll.

So ein unachtsamer, zerstreuter Kopf war der sehr beliebte, feeleueifrige Stadtkaplan St. in R., ein tüchtiger, feuriger Kanzelredner und „Agitator“ und Allweltsunternehmer, dessen Studieren, Organisieren, Arrangieren nie und nirgends ein Ende nehmen wollten. „Die Ganswirthin ist gestorben. Sie müssen die Leiche halten“. So hörte er eines Tages, und da ihm der Tod dieser populären „Studentenmutter“ ziemlich zu Herzen gieng, war seine Disposition zum Leichenrede-Ausarbeiten eine besonders günstige. Inzwischen mag wieder eine große Armee anderer Gedanken durch seinen Kopf marschirt sein bis zum Beerdigungstag. Dieser brach an, der Leichenzug setzte sich von der Ganswirthschaft aus in Bewegung: Verwandte, Geschäftslieferanten, vornehmer und einfaches Volk in Menge u. u. Während nun am Grabe die zahlreichen Säger das Benedictus sangen, wurde der Herr Stadtkaplan plötzlich stutzig. „Messner“,